



PROTOKOLL DES KANTONS RATES

67. SITZUNG: DONNERSTAG, 6. JULI 2006
(NACHMITTAGSSITZUNG)
14.10 – 16.45 UHR

VORSITZ Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger Jutz, Cham
PROTOKOLL Guido Stefani

948 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 68 Mitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Leo Granzio und Kathrin Kündig, alle Zug; Thimo Hächler, Oberägeri; Thomas Brändle und Arthur Walker, beide Unterägeri; Andreas Hotz, Silvan Hotz und Beat Zürcher, alle Baar; Manuel Aeschbacher und René Bär, beide Cham; Peter Dür, Steinhausen.

949 INTERPELLATION VON MARTIN STUBER BETREFFEND ABSTIMMUNGSTERMIN «230 MIO. FÜR DAS VOLK»

Martin **Stuber**, Zug, hat am 26. Juni 2006 die in der Vorlage Nr. 1457.1 – 12105 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat zwei Fragen gestellt.

Baudirektor Hans-Beat **Uttinger** beginnt mit folgenden Vorbemerkungen: Da ein Volksreferendum zu erwarten ist, stellt sich die Frage nach dem Abstimmungstermin. Martin Stuber nennt als mögliche Termine den 26. November 2006 und den 11. März 2007, beides auch Termine für eidgenössische Abstimmungen. Nahe liegend sei der 26. November 2006. Zu diesen Terminen lauten die Fragen des Interpellanten und unsere jeweilige Antwort wie folgt:

1. Hat der Regierungsrat den Abstimmungstermin für den 230 Millionenkredit «Umfahrung Cham-Hünenberg» schon festgelegt? Wenn ja, auf welches Datum?

Der Regierungsrat hat den Termin für die Volksabstimmung über den Kantonsratsbeschluss noch nicht formell festgelegt, weil noch kein Referendum zustande gekommen ist. Sobald ein Referendumsbegehren eingereicht ist, wird der Regierungsrat, gestützt auf § 94 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1969, den Abstimmungstermin festlegen. Der Regierungsrat führte jedoch am 13. Juni 2006 eine diesbezügliche Aussprache durch. Er hielt im Sinne einer Absichtserklärung fest, dass die Abstimmung am 11. März 2007 stattfinden soll.

2. Falls der Regierungsrat den Termin tatsächlich auf den 11. März 2007 festgelegt hat:

Mit welcher Begründung verschiebt der Regierungsrat diese Abstimmung auf das nächste Jahr?

Hat der Regierungsrat Zweifel an der Qualität der dem Kantonsrat zur Verfügung gestellten Unterlagen, wenn die Vorbereitung dieser Abstimmung so viel Zeit in Anspruch nimmt?

Das detaillierte Zeitprogramm für die Durchführung einer allfälligen Volksabstimmung bereits am 26. November 2006 hat ergeben, dass die 1. Lesung der Abstimmungserläuterungen im Regierungsrat am 29. August 2006 erfolgen müsste. Dies wären bereits drei Wochen nach Ablauf der Referendumsfrist am 8. August 2006. Dies ist aus folgenden Gründen zu früh: Die Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen fällt in die intensivste Ferienzeit der direkt involvierten Mitarbeitenden für dieses Geschäft. Sie befinden sich zeitlich überlappend in den Ferien (neben dem Baudirektor auch der Direktionssekretär, der Medienbeauftragte, der Kantonsingenieur, sein Stellvertreter, der Leiter der Abteilung Strassenbau und der Projektleiter). Während der Referendumsfrist thematisierte Problemkreise sollen im Hinblick auf die Abstimmung sorgfältig abgehandelt werden. Graphische Unterlagen, allenfalls erarbeitet durch Dritte, sind während der Ferienzeit schwierig zu organisieren. Die Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen erfordert hohe Sorgfalt und darf nicht unter Zeitdruck erfolgen.

Der Regierungsrat bemüht sich um eine sinnvolle zeitliche Kadenz bei der Festsetzung von Abstimmungsterminen, um eine sorgfältige Meinungsbildung beim Stimmvolk zu ermöglichen. Während im Oktober die gemeindlichen und kantonalen Gesamterneuerungswahlen stattfinden, finden bereits wieder am 26. November 2006 Abstimmungen zu eidgenössischen Vorlagen und zur Änderung des kantonalen Steuergesetzes statt. Die Massierung von Wahlen/Abstimmungen innert zwei Monaten wäre zu gross. Zudem fallen bei der Staatskanzlei in der zweiten Hälfte 2006 diverse logistische Grossprojekte an, so dass eine gewisse Entlastung zu schaffen ist (Grossgeschäfte im Kantonsrat, Gesamterneuerungswahlen, Konstituierung von Kantonsrat und Regierungsrat, Ständeratspräsidentenfeier, Neuausrichtung Internet und Intranet, neues Corporate Design).

Am 11. März 2007 werden voraussichtlich eidgenössische Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, im Einklang mit den Fristen gemäss § 34 Abs. 5 der Kantonsverfassung die Abstimmung am 11. März 2007 durchzuführen. Von einer Verschiebung kann keine Rede sein, auch nicht von allfälligen Zweifeln an Unterlagen im Zusammenhang mit dem Kantonsratsbeschluss. Der Regierungsrat betont, dass keinesfalls politisch-taktische Überlegungen hinter diesem Entscheid standen, sondern ausschliesslich praktisch-organisatorische.

Martin **Stuber** möchte den Rat zuerst darüber informieren, dass das Referendum gegen den 230-Millionenkredit auf gutem Weg ist und zustande kommen wird. Deutlich am meisten Unterschriften kommen übrigens aus Cham. Das Zuger Volk wird gegen den grössten Kredit, den der Kantonsrat je gesprochen hat, abstimmen können – so wie sich das gehört. Die Regierung kann mit den Vorbereitungen für die Abstimmung also mit gutem Gewissen beginnen. Die Argumente gegen den 230-Millionen Megakredit sind alle bekannt und der Votant überreicht dem Baudirektor gerne das ausführliche Argumentarium des breit abgestützten überparteilichen Komitees, dessen Mitglieder zu mehr als der Hälfte aus Cham und Hünenberg stammen. Es ist Martin Stuber immer noch nicht ganz klar geworden, weshalb die Vorbereitung der Abstimmungsunterlagen so viel Zeit in Anspruch nehmen soll. Es ist doch alles da! Wenn sie die Unterlagen anschauen, welche der Strassenbaukommission zur Verfügung standen, dann fehlt da nichts. Was will denn die Baudirektion in dieser Abstimmungsbroschüre noch Neues bringen? Gibt es Dinge, die das Volk unbedingt noch wissen muss, was dieser Rat hier nicht wissen musste? Der Votant möchte auch nicht in die Details von Ferienplänen gehen, sondern einfach feststellen, dass mit etwas gutem Willen die Vorbereitung der Abstimmungsbroschüre sicher zu bewerkstelligen wäre.

Der Baudirektor sagte auch zu Recht, dass die Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen nicht unter Zeitdruck erfolgen dürfe. Aber die Behandlung in der Strassenbaukommission und auch hier im Rat durfte unter erheblichem Zeitdruck vorangetrieben werden. Da besteht schon ein gewisser Kontrast. Und zu bemerken bleibt auch Folgendes: Wenn dieser Rat den Kredit von sich aus der Volksabstimmung unterstellt hätte, würden wir heute nicht über dieses Thema diskutieren. Dann wäre die Abstimmungsbroschüre im Rohentwurf wahrscheinlich schon fertig. Im Übrigen glaubt Martin Stuber, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem Novembertermin nicht überfordert gewesen wären. Das Megaprojekt in Cham-Hünenberg wird ja bei den Wahlen so oder so eine Rolle spielen, eine Überforderung ist in dieser konkreten Situation nicht auszumachen. Es bleibt die Erinnerung an das Votum von Andrea Hodel am Schluss der letzten Sitzung, als sie im Pluralis Majestatis exklamierte: «Wir wollen jetzt endlich Strassen bauen!» Offenbar pressiert es im konkreten Einzelfall je nach politischer Konstellation dann plötzlich halt doch nicht so.

Bruno **Briner** hält fest, dass es die FDP-Fraktion natürlich auch gerne sähe, wenn die Volksabstimmung über das bevorstehende Referendum so rasch wie möglich stattfinden könnte, damit nicht weiter wertvolle Zeit bis zur Umsetzung des Projekts verloren geht. Wir akzeptieren aber, dass das Abstimmungsdatum nicht vor dem Zustandekommen des Referendums festgelegt werden wird. Ausserdem sind die Stimmbürger diesen Herbst mit Wahlen und Abstimmungen sehr stark gefordert und gut eingedeckt. Wichtig erscheint uns aber, dass die Regierung über genügend Zeit zur seriösen und sorgfältigen Erarbeitung der Abstimmungsunterlagen verfügt. Dass die Umfahrung Cham dringend erforderlich ist, muss man dem Stimmbürger nicht mehr erläutern. Ein grosser Teil der Bevölkerung hat wirklich genug von der heutigen Verkehrssituation, welche die Lebensqualität in grossen Teilen unseres Kantons stark einschränkt. Die Leute wissen, dass eine Wirtschaftsregion, die auch in Zukunft die dringend erforderlichen Arbeitsplätze anbieten soll, eine gute Verkehrsinfrastruktur benötigt. Vor der Abstimmung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger deshalb korrekt und klar zu informieren, damit sie sich ihre Meinung bilden können. Sie müssen wissen, dass bei Annahme des Referendums nicht einfach ein reduziertes Projekt realisiert wird, sondern die Regierung eine neue Vorlage zu unterbreiten hat.

Und dadurch andere Projekte kaum früher realisiert werden. Sie müssen auch wissen, dass es beim vorliegenden Kredit nicht um 230 Mio, sondern um 180 Mio. plus 50 Mio. Reserven geht. Der Kredit wird der Strassenrechnung belastet, welche zweckgebunden ist und durch die Motorfahrzeugsteuern und die Treibstoffzölle finanziert wird. Und sie müssen auch wissen, dass ohne vollständige Realisierung der Umfahrung Cham, so wie sie der Kantonsrat beschlossen hat, der Verkehr aus Richtung Rontal/Holzhäusern einfach durch das Dorf Hünenberg umgeleitet wird und das von der Gemeinde Cham kürzlich vorgestellte Konzept für die Ortskernentlastung nicht realisiert werden kann.

Auch Beat **Villiger** wäre grundsätzlich für die November-Abstimmung gewesen, weil er schon immer sagte, dass wir vorwärts machen sollten. Aber die Eingabefrist des Referendums läuft ja etwa am 8. August ab und es ist vermutlich in der Verwaltung üblich, dass man nicht vorher schon an einer Vorlage arbeitet. Es geht hier um eine komplexe Vorlage. Es geht nicht lediglich um das Kopieren der Vorlage, die wir im Rat gehabt haben. Es geht auch um eine saubere Diskussion im Gemeinderat. Und auch jenes Datum rückt näher, da die Baudirektion die Unterlagen der Regierung abgeben muss. Also lieber jetzt etwas mehr Zeit für eine gute Vorlage einsetzen, als etwas überstürzt vorlegen, das weniger gut ist.

Noch ein Wort zum Interpellanten. Schon der Titel der Interpellation ist tendenziös und hat mit den gestellten Fragen überhaupt nichts zu tun. Wenn es um das Personal geht, ist Martin Stuber gerne bereit, den Grosszügigen zu spielen. Aber hier wird trotz Ferienzeit und Überlastung und anderer Grossprojekte, in welche die wichtigen Personen der Baudirektion eingebunden sind, Unmögliches gefordert. Das soll noch jemand sagen, dass hier nicht reine Wahlpropaganda gespielt wird. Beat Villiger ist mit der Antwort der Regierung insofern einverstanden.

→ Kenntnisnahme

950 INTERPELLATION VON STEFAN GISLER UND CHRISTIAN SIEGWART ZUR SPORT- UND SCHULHAUSPLATZSITUATION IN OBERWIL (GEMEINDE ZUG)

Stefan **Gisler** und Christian **Siegwart**, beide Zug, haben am 26. Juni 2006 die in der Vorlage Nr. 1458.1 – 12106 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat fünf Fragen gestellt.

→ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

- 951 GESETZGEBUNG ÜBER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN
–GESETZ ÜBER DIE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN (WAHL- UND ABSTIMMUNGSGESETZ, WAG)
–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ÄNDERUNG DER STATISTISCHEN GRUNDLAGEN DER ZUTEILUNG DER KANTONSRATSMANDATE)
–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ANPASSUNG AN DAS EIDGENÖSSISCHE PARTNERSCHAFTSGESETZ)
–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (STREICHUNG DER 10-TÄGIGEN KARENZFRIST BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN)
–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (REDAKTIONELLE NACHTRAGUNG DES STRAFGERICHTS)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1300.1/.2/.3 – 11641/42/43), der Kommission (Nrn. 1300.4/.5/.6/.7/.8/.9 – 11999/12000/01/02/03/04) und der Kommissionsminderheit (Nr. 1300.10 – 12090).

Fortsetzung der Debatte der Vormittagssitzung (siehe Ziff. 947).

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1300.5 – 12000

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich die Regierung den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission anschliesst, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sie an ihrer Auffassung festhält.

§ 11

Max **Uebelhart** möchte als Präsident der Redaktionskommission eine redaktionelle Bemerkung machen. Hier kommt es in Abs. 2 zum ersten Mal und nachher immer wieder: Man hat bei diesem Gesetz vergessen, dass wir einmal bestimmt haben, dass die weibliche Form vor der männlichen kommt. Er bittet diejenigen, welche das Gesetz überarbeiten und die Nachträge einarbeiten, diesem Umstand Beachtung zu schenken. Es muss hier also heissen: «*Die oder der Stimmberechtigte ...*»

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission an ihrem Antrag für Abs. 1 festhalten möchte. § 11 regelt das Verfahren der persönlichen Stimmabgabe an der Urne, und zwar werden zwei Sachen geregelt. Einerseits die Kennzeichnung oder Stempelung. Andererseits wird in Abs. 2 der Grundsatz festgehalten, dass nur der eigene Stimmzettel eingelegt werden darf. Der neue Vorschlag der Regierung, den diese anschliessend vorlegen wird, vermischt diese beiden Aspekte. Die Kommission möchte weiterhin betont haben, dass die Stempelung nicht nur sicherstellen soll, dass eine Person nur *einen* Stimmzettel einlegt, sondern auch klar ist, welche Stimmzettel gültig abgegeben wurden und dementsprechend auszuzählen sind. Wir haben uns in der Kommission lange darüber unterhalten, ob wir an der Kennzeichnung oder Stempelung der Wahlzettel festhalten wollen. Wir kamen zur Überzeugung, dass es ein wichtiges Sicherheitselement ist für die Wahlen, weil nur dank Kennzeichnung oder Stempelung wirklich festgestellt werden kann, ob diese Wahlzettel gültig in die Wahlen eingespiessen wurden. Darum bitten wir den Rat, der Kennzeichnung die gebührende Wichtigkeit zukommen zu lassen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, legt im Namen der Regierung folgenden abgeänderten Antrag zu Abs. 1 vor:

«Das Stimmbüro stellt durch Stempelung oder sonst in geeigneter Weise sicher, dass für jede Stimmberechtigte bzw. jeden Stimmberechtigten nur die eigene Stimme in die Urne gelegt wird.»

Die Votantin sieht keine grosse Differenz zwischen dem Vorschlag der Kommission und jenem der Regierung. Die Regierung sagt: Stempelung ist notwendig. Wenn keine Stempelung, dann eine andere Kennzeichnung. Brigitte Profos bittet den Rat, den Antrag der Regierung gutzuheissen.

→ Der Rat schliesst sich mit 48 : 16 Stimmen dem Kommissionsantrag an.

§ 16 Abs. 1

Heini **Schmid** weist darauf hin, dass es hier um die Stimmabgabe behinderter Menschen geht. Die Regierung schlägt vor, dass die Stellvertretung oder Hilfestellung durch den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter stattfinden soll. Die Kommission hat sich auf das Anliegen der Gemeinden gestützt, die gesagt haben, das werde zu aufwendig, wenn das immer der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter machen müsse. Wir haben versucht, eine praktikablere Lösung für die Gemeinden zu präsentieren und gesagt, es soll mit Hilfe eines Mitglieds des Stimmbüros geschehen. Das Stimmbüro wird ja auch vereidigt, sie sind ebenfalls verpflichtet, für korrekte Wahlen einzustehen. Die Kommission versuchte, damit dem Wunsch der Gemeinden zu entsprechen und bittet den Rat deshalb, dieser Formulierung zuzustimmen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung überzeugt ist, dass jede Regelung, welche hilft, mögliche Missbräuche zu verhindern, zu begrüssen ist. Indem Angestellte der Gemeinde die Hilfestellung an behinderte Menschen ausüben, ist der Forderung der Prävention Rechnung getragen. Die Regierung hält an ihrer Fassung fest, wonach die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber den behinderten Menschen bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Es ist zu beachten, dass sie oder er diese Aufgabe einer Stellvertretung übertragen kann. Es heisst also nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter, sondern *Stellvertretung*. Mit diesem Begriff ist gemeint, dass nicht nur *eine* Person stellvertretend eingesetzt werden kann, sondern nach Bedarf weitere Angestellte ad hoc eingesetzt werden können als Stellvertretung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers. Mit dem Regierungsantrag ist sowohl der Sicherheit des Vorgangs wie auch dem Bedürfnis der Gemeinden nach Flexibilität Rechnung getragen. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Regierung!

Heini **Schmid** kann nach kurzer Reflexion mitteilen, dass in diesem Fall, wenn die Stellvertretung nicht so gemeint ist, dass es ein stellvertretender Gemeindeschreiber sein muss, sondern x eine Person sein kann, die Kommission keine Differenz hat. Wir ziehen unseren Antrag zurück.

Die **Vorsitzende** glaubt, dass mit der Formulierung *deren* Stellvertretung eindeutig die Stellvertreterin der Gemeindeschreiberin oder der Stellvertreter des Gemeindeschreibers gemeint ist und nicht irgend eine Stellvertretung.

Brigitte **Profos** meint, dass mit der Formulierung «... oder *eine* Stellvertretung ...» eine Lösung gefunden ist, welche der vorhin erläuterten Meinung der Regierung entspricht.

→ Einigung

§ 16 Abs. 2

Die **Vorsitzende** hält fest, dass hier nun ebenfalls der Antrag der Regierung eingesetzt wird, und zwar mit der geänderten Formulierung «... oder *eine* Stellvertretung ...».

§ 17

Heini **Schmid** weist darauf hin, dass die Regierung hier die Kompetenz erhalten möchte, nach erfolgreichen Versuchen die elektronische Stimmabgabe ohne Vorlage an den Kantonsrat einzuführen. – Die Direktorin des Innern wird dem Rat nachher einen modifizierten Antrag vorlegen. – Die Kommission möchte die Regierung aber nur ermächtigen, örtlich, zeitlich oder sachlich beschränkte Versuche durchführen zu können. Dies aus der Überlegung, dass – wie das Beispiel der brieflichen Stimmabgabe zeigt – auch jetzt schon reine Abwicklungsfragen im Gesetz geregelt sind. Im Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Kontrolle der Stimmberechtigten, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben. Diese Anliegen sind zentrale Punkte eines Wahlgesetzes und verdienen es, im Gesetz geregelt zu werden. Neue Technologien sollen nach Ansicht der Kommission nicht dazu benutzt werden, die Aufgabenteilung Kantonsrat/Regierungsrat zu verschieben. Insbesondere auch dann nicht, wenn mit der neuen Technologie auch neue Manipulationsmöglichkeiten eröffnet werden. Stimmen Sie deshalb hier der Fassung der Kommission zu!

Alois **Gössli** möchte zuerst die Aussage des Kommissionspräsidenten relativieren. Die Kommission hat nicht über den geänderten Antrag der Regierung diskutiert. Der Kommissionspräsident hat eigenmächtig entschieden. – Bei § 17 zur elektronischen Stimmabgabe unterstützen wir die Regierung bei ihrem modifizierten Antrag. Mit dessen Genehmigung kann die elektronische Stimmabgabe unter bestimmten Bedingungen – d.h. nach erfolgreichen Versuchen – definitiv eingeführt werden. Es braucht dann nicht mehr zusätzlich eine Gesetzesänderung, einen KR-Beschluss. Der Votant geht davon aus, dass der Kanton Zug kein Pionier ist bei der elektronischen Stimmabgabe. Hier laufen jetzt schon Versuche, unter anderem im Kanton Genf und teilweise im Kanton Zürich. Wir werden also aufspringen, wenn das Ganze technisch ausgereift ist, andere Gemeinden und Kantone die Zuverlässigkeit schon bewiesen haben. Es macht deshalb keinen Sinn, zuerst mit Versuchen zu verifizie-

ren, dass die elektronische Stimmabgabe technisch machbar und zuverlässig ist, und erst danach mit einer Gesetzesänderung der Regierung die Kompetenz zu erteilen, diese zu erleichtern. Machen wir Nägel mit Köpfen und geben dem Regierungsrat die Möglichkeit für Versuche und gleichzeitig die Kompetenz, bei erfolgreichen Versuchen die elektronische Stimmabgabe definitiv einzuführen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung der Meinung ist, dass die elektronische Stimmabgabe in unserem Kanton erst dann eingeführt wird, wenn die Versuche, die jetzt in anderen Kantonen laufen und seit einigen Jahren gelaufen sind, so gefestigt sind, dass man sagen kann: Diese Methode gewährleistet die Sicherheit und das Stimmgeheimnis. Die bisher gelaufenen Versuche – übrigens auch bei eidgenössischen Abstimmungen – haben keinerlei Schwierigkeiten oder Beanstandungen ergeben. Die Erfahrungen waren durchwegs positiv. Die Regierung ist aber der Meinung, weitere solche Versuche in grösserer Breite abzuwarten. Wenn sie weiterhin zu keinen Beanstandungen Anlass geben und die Sicherheit garantieren, möchte sie dieses Verfahren einführen. Bitte heissen Sie deshalb den Antrag der Regierung in folgender modifizierter Form gut:

«Der Regierungsrat kann *nach erfolgreichen Versuchen* die elektronische Stimmabgabe bewilligen, ...»

→ Der Rat schliesst sich mit 35 : 26 Stimmen dem Kommissionsantrag an.

§ 19 (gemäss Antrag der Regierung)

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission hier der Auffassung ist, dass es den Gemeinden überlassen werden kann, welche technischen Hilfsmittel sie bei der Ermittlung der Resultate einsetzen wollen. Die Staatskanzlei soll hier eine beratende Funktion ausüben. Die Kommission möchte diesen Paragraphen streichen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass der Regierungsrat an diesem Paragraphen festhält, wonach der Einsatz technischer Hilfsmittel einer Bewilligung der Staatskanzlei bedarf. In diesem Punkt ist der Kanton dem Bund gegenüber verantwortlich. Das Verfahren zum Erteilen der Bewilligung wird aber unkompliziert sein, da bereits bewährte Hilfsmittel auf dem Markt sind, welche weitherum erprobt sind. Wir halten auch deswegen an unserem Antrag fest, weil es vor noch nicht allzu langer Zeit eine engagierte Korrespondenz mit der Bundeskanzlei gab, die uns ans Herz legte, unbedingt diese Kontrolle über die technischen Hilfsmittel auszuüben. Die Verantwortung liegt bei den Kantonen, deshalb die Bewilligung durch die Staatskanzlei. Bitte stimmen Sie deshalb dem Antrag der Regierung zu!

→ Der Rat schliesst sich mit 31 : 29 Stimmen dem Kommissionsantrag an, wonach § 19 (gemäss Antrag der Regierung) gestrichen wird.

§ 30 Abs. 1

Daniel **Burch** hält fest, dass die FDP hier folgenden Antrag stellt:

«Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsrats finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörde am letzten Sonntag im Juni, *die Ständerratswahlen zusammen mit den Nationalratswahlen statt.*»

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats finden alle vier Jahre, jeweils am zweitletzten Sonntag im Oktober, statt. Die nächsten Nationalratswahlen somit im Oktober 2007. Die Wahl der Mitglieder des Ständerats erfolgt nach kantonalem Recht. Die meisten Kantone bestimmen ihre Abgeordneten in den Ständerat heute gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat. Der Kanton Zug ist einer der wenigen, der seine Vertreter im Stände- und Nationalrat nicht gleichzeitig wählt. Für den Wähler ist nicht verständlich, weshalb im Kanton Zug dies nicht gleichzeitig möglich ist. Wieso erfolgt die Wahl des Ständerats nicht gleichzeitig mit den kantonalen Gesamterneuerungswahlen? Eine Zusammenlegung hätte für den Wähler, aber auch für die Kandidaten, klare Vorteile. Von beiden erwartet der Wähler nämlich, dass er seine Anliegen in Bundesbern vertritt. Die Positionen der einzelnen Kandidaten könnten als Gesamtes erfasst, abgewogen und beurteilt werden.

Zur Zusammenlegung der gemeindlichen und der kantonalen Wahlen. Die FDP erachtet es als sinnvoll und zweckmässig, die kantonalen und gemeindlichen Wahlen am ersten Oktobersonntag durchzuführen, und stimmt den Anträgen der vorberatenden Kommission zu. Der Stimmbürger wird es bestimmt schätzen, wenn er nur einmal zur Urne gerufen wird. An den kantonalen Wahlen nehmen regelmässig weniger Stimmbürger teil als bei den Gemeindewahlen. Viele Bürger verstehen nicht, warum sie nach drei Wochen schon wieder wählen sollten. Durch die Zusammenlegung der Wahltermine kann eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden und dadurch können die Ergebnisse aufgewertet werden. Eine Zusammenlegung kommt auch den Parteien entgegen. Sie können Synergien nutzen und daher ihren Aufwand reduzieren. Der Wahlkampf kann um drei Wochen reduziert werden. Sicherlich wird das Auszählen der Stimmen für Gemeinde- und Kantonalwahlen etwas länger dauern als nur für die Wahl eines Gremiums. Da gilt es aber zu beachten, dass der Mehraufwand geringer ist als ein zusätzlicher Auszählsonntag. Zudem kann der Personalaufwand für die Öffnung der Wahllokale halbiert werden. Das Zusammenlegen kommt somit allen zugute, den Wählern, den Parteien und den Gemeinden. Mit dem Zusammenlegen der National- und Ständeratswahlen wird der Aufwand bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen weiter reduziert. Eine Trennung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen von den nationalen hat nur Vorteile. – Wir bitten den Regierungsrat, für die 2. Lesung einen Vorschlag zur Regelung der Übergangsfrist zur Angleichung der Ständerats- an die Nationalratswahl auszuarbeiten.

Martin **Stuber** hält fest, dass die AF in diesem Punkt fast einstimmig die Regierung unterstützt. Wir finden, es hat sich bewährt, so wie es jetzt ist. Man soll es so lassen. Der Votant ist nicht so sicher, wie viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das wirklich schätzen werden. Wenn er an das Wahlcouvert denkt, das wir dann in der Stadt Zug bekommen, dann wird es wahrscheinlich nicht nur ihm grausen. Was da alles in diesem Couvert drin sein wird! Man wird Listen haben für den Grossen Gemeinderat mit seinen 40 Mitgliedern, Listen für den Stadtrat, Listen für den Stadtschreiber, Listen für die Rechnungsprüfungskommission, Listen für den Kantonsrat, Listen für den Regierungsrat und je nachdem auch noch Listen für den Ständerat.

Und das alles in *einem* dicken Couvert! Martin Stuber glaubt nicht, dass das die Stimmbeteiligung fördern würde. In den Gemeinden ist es ähnlich. Der Grosse Gemeinderat fällt dort weg, aber sonst trifft die eben gemachte Aufzählung auch auf sie zu. Man kann sich wirklich fragen, wie viele Leute dann die Übersicht behalten wollen.

Es geht uns aber auch noch darum, die Ebenen klar auseinander zu halten: Gemeinde – Kanton – Bund. Und da ist der Vorschlag der FDP eigentlich inkonsequent. Einerseits soll die Ebene des Bundes quasi zusammengeführt werden, aber auf der anderen Seite will man die Trennung zwischen Gemeinden und Kanton auch zusammenlegen. Das passt irgendwie nicht zusammen. Beim Ständerat kann man zudem auch in guten Treuen darüber streiten, welche Ebene das ist. Rechtlich ist nämlich klar, es sind kantonale Wahlen. Wir sind hier für die Beibehaltung der bisherigen Termine. Noch eine persönliche Bemerkung: Es schadet der politischen Diskussion nicht, wenn Wahlen für die nationale Ebene mehr als nur einmal alle vier Jahre stattfinden. Das ist gar nicht so schlecht. Beim Wahlsystem haben Sie den Pukelsheim abgelehnt und gesagt, das bisherige System habe sich bewährt. Die beiden Wahltermine haben sich auch seit Jahrzehnten bewährt. Behalten Sie das so bei!

Andrea **Erni Hänni** spricht der Einfachheit halber auch zu zwei Paragraphen, § 30 und § 60, das betrifft die Erneuerungswahlen auf kantonaler und gemeindlicher Ebene. – Im Namen der SP-Fraktion bittet auch sie den Rat, die Anträge der Regierung zu unterstützen und somit die kantonalen und gemeindlichen Wahlen weiterhin terminlich zu trennen. Entgegen der Kommission sehen wir keinen Vorteil, wenn die kantonalen und gemeindlichen Wahlen auf denselben Tag festgelegt werden. Im Gegenteil! Die Zusammenlegung ist erstens eine schlechte Dienstleistung an unseren Bürgerinnen und Bürgern. Und Umständen müssten bis zu acht Wahlen am selben Datum getätigt werden. Die Wählerinnen und Wähler würden nicht wie bis anhin gestaffelt mit Wahlwerbung bedient, sondern mit Werbung überhäuft. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit allen Wahlen würde erschwert. Dies wird zweitens auch den Kandidierenden nicht gerecht, welche sich vor allem mittel Flyers, Wahlzeitungen usw. der Bevölkerung vorstellen können. Drittens wird es wohl auch weitere Schwierigkeiten geben. Die Votantin denkt da z.B. an die Plakatierung, wenn alle zur selben Zeit plakätieren wollen. – Unseres Erachtens sind die Vorschläge der vorberatenden Kommission nicht sinnvoll. Bitte unterstützen Sie mit uns die Anträge des Regierungsrats!

Heini **Schmid** teilt mit, dass die Kommission beantragt, den Termin für die kantonalen und gemeindlichen Wahlen einheitlich auf den ersten Oktobersonntag festzulegen. Der Regierungsrat möchte an der Regelung festhalten, dass die kantonalen Wahlen drei Wochen später stattfinden. Auch wenn zuzugeben ist, dass dies für die Stadt Zug zu einem Mehraufwand führen wird, glaubt die Kommission grossmehrheitlich, dass die Bevölkerung und die Parteien froh sind, wenn der Wahlkampf nicht um diese drei Wochen unnötig verlängert wird. Kommt hinzu, dass der verlängerte Wahlkampf sowieso in die Herbstferien fällt und das heutige System praktisch ausschliesst, dass jemand gleichzeitig für den Regierungs- und Gemeinderat kandidieren kann.

Zum Antrag der FDP-Fraktion, die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen durchzuführen, hat die Kommission keinen Beschluss gefasst. Heini

Schmid ist deshalb auch nicht befugt, als Kommissionspräsident irgendetwas dazu zu sagen. Als Kantonsrat möchte er aber doch etwas präzisieren und einen Vorschlag machen. Er findet es schade, dass der Antrag in Abs. 1 eingefügt werden soll. Das ermöglicht nämlich dem Kantonsrat nur, über den Abs. 1 mit vielen verschiedenen Fragen gleichzeitig abzustimmen. Wäre es nicht sinnvoll, die von der FDP vorgeschlagene Regelung in einen Abs. 2 einzugliedern? Dann könnten wir nämlich einerseits über den Wahltermin für die kantonalen Wahlen abstimmen und separat die Frage klären, ob wir den Ständerat mit dem Nationalrat wählen wollen oder mit den kantonalen Wahlen.

Die **Vorsitzende** hat sowieso beabsichtigt, das so zu machen. Wir werden einerseits darüber abstimmen, ob wir am ersten oder am letzten Oktobersonntag wählen, und einer weiteren Abstimmung, ob wir die Ständeratswahlen zusammen mit den Nationalratswahlen halten oder getrennt.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, äussert sich ebenfalls zu beiden Themen. Zum Wahltermin. Die Regierung ist der Meinung, dass das Zusammenlegen aller Wahlen auf den ersten Oktobersonntag (ausser den Wahlen für die Gerichte), also auf einen einzigen Termin, keinen Vorteil bringt. Die Befürchtung ist da, dass sich daraus erhebliche logistische Probleme ergeben könnten. Insbesondere in den Stimmbüros. Es wurde bereits gesagt: Es müssten bis zu acht verschiedene Wahlverfahren an diesem einzigen Tag bewältigt werden. Regierungsrat, Kantonsrat, Ständerat, Wahlen in die Behörden der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden, der Korporationen und Kirchgemeinden. Auch auf die Wählenden käme auf einmal eine erhebliche Papierflut zu. Es ist mit Verwechslungen zwischen den Kandidierenden zu rechnen. Auch wenn die Regierung Verständnis hat für das Anliegen eines gemeinsamen Wahlkampfes für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen, ist sie der Meinung, dass das auch mit dieser kurzen Frist zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Wahlen gewährleistet werden kann.

Zum neuen Antrag der FDP, die Wahlen des Ständerats und Nationalrats zusammenzulegen. Daniel Burch hat die Frage gestellt, warum die Wahl des Ständerats nicht zusammen mit der für den Nationalrat durchgeführt werde. Die Ständeratswahl ist ganz klar eine kantonale Wahl. Die Ständeräte vertreten auch die Meinungen der Stände, der Kantone. Die Änderung würde also eine Systemänderung bedingen. Einmal müsste der Ständerat für fünf Jahre gewählt werden, um nachher sich in das eidgenössische System der Nationalratswahlen einzuklinken. Die erzielte kleine logistische Entlastung der Gemeinden und dieser massive Eingriff stehen in keinem Verhältnis zueinander. Bitte lehnen Sie sowohl den Kommissionsantrag wie jenen der FDP ab!

- Der Rat schliesst sich mit 48 : 19 Stimmen dem Kommissionsantrag an, wonach die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Ständerats, des Regierungsrats und des Kantonsrats jeweils am ersten Oktobersonntag stattfinden.
- Der Rat schliesst sich mit 33 : 25 Stimmen dem Antrag der FDP-Fraktion an, wonach die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen stattfinden.

§ 37 Abs. 2

Rudolf **Balsiger** beantragt, diesen Absatz wie folgt zu ändern:

«*Die Reihenfolge der Listen wird durch das Los bestimmt.*»

Begründung: Es kann wohl nicht sein, dass jedes Mal die Anonymen Wähler die Liste Nr. 1 haben und die Zuger Aktiven Politiker die letzte Listennummer erhalten. Wir haben heute früh schon gehört, dass wir Zuger angeblich nicht viel dümmer sind als die Zürcher. Und dort wird jedes Mal die Listenverteilung durch das Los bestimmt. Dies erscheint dem Votanten auch angemessener und er ersucht den Rat deshalb, seinen Antrag zu unterstützen.

Heini **Schmid** weist darauf hin, dass die Kommission über diesen Antrag abgestimmt hat, er weiss das Stimmenverhältnis aber nicht mehr. Nach seiner Erinnerung war die Ablehnung relativ klar, und die Kommission beantragt Beibehaltung der von der Regierung vorgeschlagenen alphabetischen Reihenfolge.

→ Der Antrag von Rudolf Balsiger wird mit 39 : 28 Stimmen abgelehnt.

§ 51

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission im Gegensatz zum Regierungsrat befürwortet, dass auch bei den Exekutiven weiterhin ein Nachrücken stattfindet. Solange die Regierung im Proporz gewählt wird, soll dieses System uneingeschränkt Anwendung finden. Dies gilt umso mehr, als die Stimmberechtigten den Majorz bei der Exekutive zwei Mal abgelehnt haben. Eine Nachwahl im Majorz könnte nämlich die Parteistärken in den Regierungen erheblich verändern. Die Kommission beantragt darum, § 51 in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Beat **Villiger** hält fest, dass die CVP-Fraktion hier nicht gleicher Meinung ist wie die Kommission. Sie unterstützt die Haltung der Regierung, und zwar aus dem bekannten Grund, dass vielfach die hinter den Gewählten liegenden Kandidatinnen und Kandidaten jeweils viel weniger Stimmen aufweisen und dadurch nicht einfach die Legimitation haben, in die Exekutive zu gelangen. Man kann mit dem Verhindern des Nachrückens auch politische Manöver ausschalten, indem Leute frühzeitig zurücktreten. Dann kommt es eben immer wieder zu Wahlen. Wir sind also für das Ausschalten des Nachrückens bei den Exekutiven in Zukunft.

Käty **Hofer** weist darauf hin, dass das Nachrücken in der Exekutive für die SP-Fraktion ein wichtiger Punkt in dieser Gesetzesrevision ist. Ein Proporz ohne Nachrücken ist eine Vermischung der Wahlsysteme, von Proporz und Majorz. Nach einem Rücktritt aus der Regierung wird es automatisch eine Majorz-Wahl geben. Und wie wir schon mehrmals gehört haben: Das Volk hat sich mehrere Male dazu geäußert, ob es die Exekutive im Majorz oder im Proporz wählen will. Unserer Meinung nach ist es unzulässig, für die Exekutive den Majorz mindestens teilweise hier durch die Hintertüre einzuführen. Die Votantin zitiert aus dem Bericht der Regierung: «Bei Exekutivmitgliedern ist es, anders als beim Parlament, von der demokratischen Legitimation

on her fragwürdig, wenn eine Person nachrückt, die nicht gewählt worden ist.» Sie versteht diese Argumentation nicht. Ist der Regierungsrat demokratischer als das Parlament? Wo ist hier der Unterschied bei der demokratischen Legitimierung? Und zum ihrem Vorredner: Der Unterschied von nicht gewählten zu gewählten Mitgliedern der Regierung oder des Kantonsrats – wo ist der Unterschied? Im Kantonsrat können wir nachrücken, in der Regierung nicht. Diese Argumentation versteht Käty Hofer nicht. Sie möchte in Erinnerung rufen, dass in der heutigen Regierung drei Mitglieder nachgerückt sind. Vergessen wir das nicht! Es würde sie sehr wundern, wie sich diese drei Mitglieder in der Regierung zu diesem Punkt geäußert haben. Ob sich die Regierungsräte Uttinger und Eder und Frau Landammann Profos weniger demokratisch legitimiert fühlen als die anderen vier Mitglieder? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich für sie daraus? Sie sagt es nochmals: Nachwahlen im Majorz verletzen den Volkswillen, dass die Exekutive im Proporz gewählt werden soll. Und bitte keine weitere Vermischung von Proporz und Majorz! – Nochmals zu ihrem Vorredner: Das vorzeitige Zurücktreten ist eigentlich im Kantonsrat ein Problem und nicht in der Regierung. Sie kann sich nicht erinnern, wann in der Regierung zum letzten Mal ein Mitglied zurückgetreten ist. Im Kantonsrat hatten wir das jetzt verschiedentlich. – Bitte erlauben Sie weiterhin das Nachrücken auch in der Exekutive.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass der Regierungsrat an seiner Auffassung festhält, wonach bei Exekutivwahlen, und zwar bei Gemeinderäten *und* beim Regierungsrat, kein Nachrücken stattfinden soll. Obwohl Exekutivwahlen nach dem Proporz geschehen, kommt im Kanton Zug der Persönlichkeit der Kandidierenden grosse Bedeutung zu. Und obwohl das Nachrücken ein Element des Propozes ist, lehnt die Regierung das Nachrücken aus folgenden Gründen ab. Es wurde zum Teil bereits aus der Vorlage der Regierung zitiert. Bei Exekutivmitgliedern ist es von der demokratischen Legimitation her fragwürdig, wenn eine Person nachrückt, die eigentlich nicht gewählt worden ist. Insbesondere ist das stossend, wenn der Stimmenunterschied von der gewählten zu der nicht gewählten Person sehr gross ist. Zudem weist die Regierung auf die Gefahr von unerwünschten wahltaktischen Manövern mit vorzeitigem Rücktritt hin. Es erscheint dem Regierungsrat daher gerechtfertigt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Exekutivmitglieds aus einer Gemeindebehörde oder dem Regierungsrat eine Ergänzungswahl stattfindet.

Rudolf **Balsiger** erinnert den Rat daran, dass es ja nicht nur um den Regierungsrat geht. Es betrifft ebenso die Bürger-, Korporations-, Kirch- und Einwohnergemeinden. Und da geschieht es ja ab und zu, dass jemand wegzieht oder eine Person (vor allem Damen) aus familiären Gründen vom Amt zurücktritt. Und dann jedes Mal eine Wahl zu veranstalten, ist nicht sehr sinnvoll. Lassen wir es doch so, wie es bisher war, nämlich beim Nachrücken!

→ Der Rat schliesst sich mit 40 : 24 Stimmen dem Kommissionsantrag (Nachrücken) an.

§ 52 Abs. 2

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission beantragt, Abs. 2 der Regierungsratsvorlage zu streichen. Wir möchten, dass bei einer Ergänzungswahl auch Kandidaten, die bei der Hauptwahl zu Gunsten eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, wieder antreten dürfen. Vom Zeitpunkt der Hauptwahl bis zu einer Nachwahl können im Maximum 3½ Jahre vergehen. Und allenfalls kann es wünschbar sein, dass ein Kandidat, der früher verzichtet hat, wieder antreten kann. Die Kommission glaubt, dass wahltaktische Manöver vom Stimmvolk durchschaut würden.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern bekräftigt, dass die Regierung mit diesem Absatz vermeiden möchte, dass wahltaktische Manöver angestellt werden. Sie bittet den Rat, den Streichungsantrag der Kommission abzulehnen.

- Der Streichungsantrag der Kommission wird vom Rat mit 34 : 26 Stimmen abgelehnt.

§ 66

Andrea **Hodel** weist darauf hin, dass hier eine redaktionelle Anpassung notwendig ist. Bei Bst. a sollte es – wie andernorts im Gesetz – statt «Zählbüro» richtig «*Stimmbüro*» heissen.

§ 70 Ziff. 1 (§ 65 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes)

Peter **Rust** dankt zuerst der Kommission, dass sie die relativ späte Motion über diese Gemeindeschreibergeschichte noch aufgenommen und behandelt hat. Und zudem dem Motionär auch die Möglichkeit gab, in der Kommission zusammen mit dem Vertreter der Stadt Zug die Argumente darzulegen, welche zu dieser Motion führten. Leider hat die Kommission den Antrag, die Gemeindeschreiber künftig durch die Exekutive zu wählen, knapp abgelehnt. Es gibt natürlich immer Argumente dafür und dagegen. Der Votant dankt der Kommission auch, dass sie sowohl die befürwortenden wie auch die ablehnenden Argumente in den Kommissionsbericht aufgenommen hat. Er versucht nun, kurz nochmals in Erinnerung zu rufen, dass die Stadt Zug und Walchwil diejenigen waren, welche relativ schlechte Erfahrungen machten mit Gemeindeschreibern, die durch das Volk gewählt wurden. Es ist doch zunehmend auch in der Privatwirtschaft so, dass bei solchen Kaderstellen heute kaum mehr vorstellbar ist, dass sie nach nostalgischen Prinzipien gewählt werden, wie sie etwa vom Gemeindeschreiberverband aufgelistet wurden, welche für die Volkswahl plädiert. Die meisten hier haben wohl schon mal mit Anstellungen zu tun gehabt. Es kann doch nicht sein, dass wir heute immer noch so weit sind, dass Manager angestellt werden und dann viele Jahre lang eine Garantie haben, wie das z.B. eben durch die Volkswahl geschieht. Heute muss doch ein Unternehmer und auch die Exekutive die Freiheit haben. Wenn es zwischen diesen beiden Stellen aus irgendwelchen Gründen nicht mehr funktioniert, muss doch die Exekutive ein Angestelltenverhältnis auch eines Gemeindeschreibers jederzeit auflösen können. Wir mussten in Walchwil Mediatoren anstellen. In der Stadt fand sogar eine Schlammschlacht statt.

Es kann doch nicht sein, dass wenn zwischen diesen beiden Vertragspartnern etwas nicht stimmt, man warten muss, bis die nächste Wahl stattfindet. Da muss die Exekutive Handlungsfreiheit haben bei der Anstellung des Gemeindeschreibers. Sie muss auch die Kriterien für eine Anstellung selber festlegen können. In diesem Sinne bittet Peter Rust den Rat, dass in Zukunft die Gemeindeschreiber durch die Exekutive gewählt werden können.

Der Antrag lautet, dass § 65, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes gestrichen wird. Folglich muss dann auch § 78 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung gestrichen werden.

Markus **Jans** erinnert daran, dass die Gemeindeschreiber eine Gemeindeverwaltung leiten und für die Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Entwicklung einer Gemeinde sorgen. Sie beraten die Politikerinnen und Politiker in strategischen Fragen und unterstützen die Behördenmitglieder bei der Umsetzung der Beschlüsse. In dieser Managementposition prägen sie weitgehend das Gesamtbild ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung. In vielen Gemeinden ist der Gemeindeschreiber der oberste Angestellte und ihm ist die übrige Verwaltung in irgendeiner Weise unterstellt. Die Gemeindeschreiberin steht der Bevölkerung zu fast jeder Zeit als unabhängige Ansprechperson für Anliegen und Probleme zur Verfügung. Der Gemeindeschreiber ist Innovator, muss Probleme erkennen und den Gemeinderat frühzeitig darauf aufmerksam machen. Auch in den Gemeinden haben modernem Managementmethoden Einzug gehalten. Die Gemeindeschreiberin wendet das Projektmanagement ebenso selbstverständlich an und bedient sich moderner Führungsmethoden oder des prozessorientierten Vorgehens wie Führungspersonen in der Privatwirtschaft. Ihr fällt aber auch die undankbare Aufgabe als Mahner oder Antreiber zu. Die Stabstelle einer politischen Behörde ist eine hochpolitische Funktion. Trotzdem tut jede Gemeindeschreiberin gut daran, sich der politischen Einflussnahme möglichst zu enthalten. All diese Aussagen zeigen auf, dass sich die Gemeindeschreiberin zwar in der politischen Schaltzentrale befindet, sich aber dem Gemeinderat gegenüber jederzeit loyal zu verhalten hat.

Weshalb der Gemeindeschreiber zum heutigen Zeitpunkt noch vom Volk gewählt wird ist daher unverständlich. Unverständlich auch deshalb, weil grossmehrheitlich die Gemeindeschreiberin in stiller Wahl – also ohne Auswahl – gewählt wird. Will sich der Gemeinderat – aus welchen Gründen auch immer – vom Gemeindeschreiber trennen, ist dies aufgrund der Volkswahl praktisch erst zu Beginn einer neuen Amtsperiode möglich. Die Gemeindeschreiberin ist heute die CEO der Verwaltung und hat einen Betrieb nach modernen Führungsgrundsätzen zu leiten. Die Volkswahl und die fast zwingende Zugehörigkeit zu einer Partei ist für viele gut Qualifizierte ein Hindernis, sich auf eine solche, durchaus interessante Stelle zu bewerben. Die Aufgaben einer Gemeindeschreiberin sind so breit gefächert, dass auch die Auswahl und das Auswahlverfahren breit angelegt sein müssen. All diese Gründe sprechen dafür, den Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin zukünftig nicht mehr vom Volk wählen zu lassen sondern über ein normales Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu bestimmen. In diesem Sinne unterstützen wird den Antrag von Peter Rust.

Anna **Lustenberger-Seitz** hält fest, dass die AF die Kommissionsmehrheit unterstützt, wonach weiterhin das Volk den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wählen soll. Wir haben dafür folgende Gründe:

- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist eine Vertrauensperson für das Volk, diese Person ist einer besonderen Stellung, die das Volk mit

der Wahl bestätigen soll; die Volkswahl bringt die direkte Verantwort gegenüber dem Volk zum Ausdruck.

- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat ein Antragsrecht und steht dem Gemeinderat mit beratender Stimme zur Seite.
- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist in einer unabhängigen Situation gegenüber dem Gemeinderat, er muss sich für Recht und Wahrheit einsetzen, mit der Wahl durch das Volk kann er sich darum auch ohne Angst vor Folgen gegen den Gemeinderat stellen.
- Wird der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin von der Exekutive angestellt, ist dies ein Abbau der Volksrechte, die Gemeindeschreiberwahl hat grosse Tradition im Kanton Zug – und Sie lieben ja Traditionen.

Es ist natürlich wichtig, dass dem Auswahlverfahren grosses Gewicht beigemessen wird. Auch wenn der Gemeinderat eine Person auswählt und diese dann vorschlägt, ist es richtig, dass diese Person durch das Volk gewählt wird. Und weiterhin soll dem Volk die Möglichkeit geboten werden, andere Wahlvorschläge aufzustellen. Das Problem der Kündigung ist zu lösen, sollte die zu wählende Person eine grosse Kündigungsfrist haben in ihrem vorhergehenden Beruf. Die meisten Gemeinden finden sicher innerhalb der Verwaltung eine Person, welche die Stellvertretung übernehmen kann. Die Vakanz der Stelle bis zum Arbeitsantritt ist keinen Grund für die Wahl durch die Exekutive. Die Wahl des Gemeindeschreibers ist in der Verfassung verankert. Nur weil es in wenigen Gemeinden in letzter Zeit Probleme mit dem Gemeindeschreiber gegeben hat, dürfen wir doch nicht eine seit 200 Jahren bewährte Regelung aus der Verfassung kippen und dabei auch noch Änderungen im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung vornehmen. In einem grossen Teil der Zuger Gemeinden funktioniert die Wahl des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin durch das Volk bestens. Die Votantin bittet den Rat, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Daniel **Burch** erinnert daran, dass wir im 21. Jahrhundert leben. Im vorletzten Jahrhundert musste der Gemeindeschreiber – wie die Bezeichnung aussagt – primär schreiben und lesen können. Damals war er auch noch einer aus dem Dorf oder zumindest aus der näheren Umgebung. Heute der Gemeindeschreiber in einer neuzeitlich geführten Gemeinde Manager und Verwalter. Heute haben wir auch Gemeindeschreiberinnen. Der Votant erlaubt sich aber im Folgenden, mit dem Begriff Gemeindeschreiber weiterzufahren und er schliesst die weibliche Form ein. Der Gemeinderat dagegen ist verantwortlich für die strategischen und politischen Belange. Der Gemeindeschreiber hat heute die Funktion eines Geschäftsleiters in einer modernen Unternehmung. Dort wird der Geschäftsführer oder -leiter vom Verwaltungsrat und nicht von den Aktionären gewählt. Es ist daher heute nur zeitgemäss, wenn die Exekutive analog einem Verwaltungsrat seinen Geschäftsführer – sprich Gemeindeschreiber – wählt. Das heutige System der Volkswahl bewährt sich nicht mehr. Wann wurde in einer Zuger Gemeinde – mit Ausnahme der Stadt Zug – eine echte Wahl eines Gemeindeschreibers durchgeführt? Heute werden Gemeindeschreiber per Inserat aus der ganzen Schweiz gesucht. Der Gemeinderat prüft, ob ein Bewerber geeignet ist, und schlägt seine Wahl vor. Der Stimmbürger, der diese Person wählen soll, kennt sie in der Regel nicht. Das Volk kann also die Qualitäten und Fähigkeiten eines möglichen Gemeindeschreibers oder einer Gemeindeschreiberin nicht beurteilen. Wie soll man jemanden wählen, den man nicht kennt? Das ist doch keine echte Wahl! Fraglich ist auch, ob ein Externer – wenn er nicht in der Gemeinde oder im Kanton wohnt – überhaupt wählbar ist, d.h. das passive Wahlrecht

Wir haben jetzt schlechte Beispiele gehört, wieso es nicht funktionierte. Aber für Alois Gössi ist es völlig klar: Wenn die Exekutive die Wahl allein vornimmt, kann es nicht funktionieren. Wenn die Parteien die Kandidaten bestimmen, hat der Votant auch Mühe. Dann geht es wahrscheinlich auch schief. Für ihn ist die richtige Lösung bei einer Volkswahl eine gemeinsame Selektion der Kandidaten durch die Exekutive und die Parteien. Wir in Baar hatten vor ein paar Jahren eine Demission des Gemeindeschreibers und es ging um eine Neuanstellung. Der Gemeinderat hat zuerst eine Selektion getroffen und die Auswahl des Kandidaten wurde zusammen mit einer Parteienvertretung gemacht. Wir haben mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gemacht.

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission mit 7 : 5 Stimmen die Beibehaltung der Volkswahl beantragt. Wie das knappe Ergebnis zeigt, lassen sich für beide Systeme gute Gründe finden. Die Mehrheit der Kommission wollte aber am historisch gewachsenen System festhalten, die Volksrechte nicht schmälern und die starke Stellung des Gemeindeschreibers als Vertrauensperson für die Bevölkerung und seine Unabhängigkeit beibehalten.

Nicht als Kommissionspräsident, sondern als Einzelperson wünscht der Votant, dass wenn der Antrag auf Anstellung des Gemeindeschreibers durchkommt, abgeklärt wird, ob die Stadt Zug ermächtigt wäre gemäss kantonaler Vorgabe, den Gemeindeschreiber auch durch das Gemeindeparlament wählen zu lassen. Die Kommission hat sich mit diesem Problem nicht auseinander gesetzt, weil wir ja den Antrag stellen, die Volkswahl beizubehalten. – Als Beispiel: Unser Landschreiber wird ja auch vom Parlament gewählt. Heini Schmid weiss nicht, wie entzückt der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug wäre, wenn auch sein Schreiber einseitig vom Stadtrat angestellt würde. Und es wäre wichtig, wenn die Stadt Zug das selber entscheiden könnte und wir – allenfalls in einen speziellen Gesetzesspassus – das Gemeinden mit Gemeindeparlament zugestehen könnten.

Beat **Villiger** kennt beide Seiten und er hat sich wirklich schwer getan, sich in dieser Frage zu entscheiden. Er ist jetzt auch für die Abschaffung der Volkswahl. Der Hauptgrund liegt darin, dass wir bei der Volkswahl vielfach die guten Kandidatinnen und Kandidaten nicht mehr bekommen, weil die Bewerbung plötzlich öffentlich wird. Der Bewerber oder die Bewerberin muss sich dann entscheiden, zu kündigen oder nicht. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt, der heute noch nicht angesprochen wurde. Wenn es nicht läuft in den Gemeinden, sind vielfach nicht nur die Gemeindeschreiberinnen und -schreiber Schuld. Die Auswahlverfahren haben oft ebenfalls zu wünschen übrig gelassen. Und auch im Kanton Schwyz ist man nicht glücklich mit der Situation, wie man sie heute hat. Man hat dort eben auch die Volkswahl. Es kann wirklich nicht angehen, dass man jetzt am Ende einer Legislatur entscheiden kann, ob die Weiterarbeit noch funktionieren soll oder nicht, wenn sich Gemeindeschreiber und Gemeinderat nicht finden wegen Arbeitserledigung oder -auffassung. Wir tun sicher gut daran für die Zukunft, die Änderungen im Sinne der Motion vorzunehmen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, hält fest, dass auch die Regierung der Meinung ist, dass die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber inskünftig durch die Exekutive anzustellen sind. Die wesentlichen Gründe für die Wahl durch die Exekutive sind im Kommissionsbericht auf S. 10 umfassend dargestellt. Insbesondere

sind das folgende: Die heutigen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber haben Managements- und Organisationsfunktionen. Obwohl sie Angestellte der Gemeinden sind, kann man ihnen zubilligen, dass sie das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen können. Es wurde bereits erwähnt, dass sich die Suche von Kandidaten und Kandidatinnen sehr viel einfacher darstellt, wenn Leute sich diskret melden können, die sich für diese Aufgabe eignen. Sie müssen nicht offen legen, dass sie kündigen wollen. Die Auswahl von Kandidaten ist so breiter. Positiv wird auch vermerkt, dass eine gegenseitige Kündigungsmöglichkeit besteht, wenn das Zusammenarbeitsverhältnis nicht mehr so gut ist. Die Regierung unterstützt daher den Antrag von Peter Rust, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber künftig anzustellen, und sie unterstützt die Änderung der entsprechenden Paragraphen im Gemeindegesetz und in der Kantonsverfassung.

- Der Rat schliesst sich mit 47 : 14 Stimmen dem Antrag von Peter Rust an, wonach die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber neu durch die Exekutive angestellt wird.
- Damit ist die 1. Lesung des WAG abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1300.11 – 12115 enthalten.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass nun noch die einzelnen Verfassungsänderungen zu beraten sind, wobei Eintreten und Detailberatung jeweils zusammengekommen werden, weil es sich um kleine Revisionen handelt.

A. Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate) / Vorlage Nr. 1300.3 – 11643

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1300.12 – 12116 enthalten.

B. Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz) / Vorlage Nr. 1300.7 – 12002

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission im Gegensatz zum Regierungsrat der Meinung ist, dass die faktischen Lebensgemeinschaften (Konkubinate) nicht aufgenommen werden sollen. Wir befürchten, dass die Durchführung einer solchen

Bestimmung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Muss doch in jedem konkreten Anwendungsfall geprüft werden, ob die Voraussetzung einer faktischen Lebensgemeinschaft gegeben ist. Da diese aber nicht klar gesetzlich definiert ist, ergibt sich eine zu grosse Unsicherheit. Die Kommission bittet den Rat deshalb, § 20 in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Er möchte dem Rat als Kommissionspräsident bei seinem letzten Votum dieser Debatte noch ganz herzlich danken für das Vertrauen, dass er den Kommissionsanträgen geschenkt hat.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung im Gegensatz zur Kommission die faktischen Lebensgemeinschaften ebenfalls aufnehmen möchte. Damit steht die Regierung im Einklang mit dem Bundesrecht. Dieses postuliert, dass gleichartige Zusammenlebensverhältnisse zu gleichen Ausstandsvorschriften führen. In der Vorlage an den Kantonsrat zur Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes gelten die faktischen Lebensgemeinschaften als Unvereinbarkeitsgrund zum Einsitz in eine richterliche oder verwaltende Behörde. Die Votantin bittet deshalb den Rat, den Antrag der Regierung gutzuheissen.

- Der Rat schliesst sich dem Kommissionsantrag mit 34 : 18 Stimmen an, wonach die faktischen Lebensgemeinschaften nicht aufgenommen werden.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1300.13 – 12117 enthalten.

C. Änderung der Kantonsverfassung (Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen) / Vorlage Nr. 1300.8 – 12003

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1300.14 – 12118 enthalten.

D. Änderung der Kantonsverfassung (Redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts / Vorlage Nr. 1300.9 – 12004

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1300.15 – 12119 enthalten.

952 POSTULAT VON LOUIS SUTER BETREFFEND FÖRDERUNG DER VERLUST-
ARMEN HOFDÜNGERAUSBRINGUNG

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1398.2 – 12101).

Louis **Suter** möchte zuerst seine Interessenbindung offen legen: Er ist aktiver Obstbauer und der Betrieb wird seit bald 40 Jahren ohne Vieh geführt, d.h. er wird nie von einem solchen Schleppschlauchverteiler profitieren können. Andererseits ist er auch Berater der kantonalen Zentralstelle für Obstbau. Er nimmt hier Stellung als Postulant und als Sprecher der CVP.

Wir möchten der Regierung, insbesondere der Volkswirtschaftsdirektion, für die schnelle Bearbeitung des Postulats bestens danken. Leider lehnt die Regierung die Erheblicherklärung des Postulats aus staatspolitischen Gründen ab. Darüber sind wir enttäuscht. Aber, im Gegensatz zum üblichen Vorgehen, hat es die VD nicht bei der Ablehnung bewenden lassen, sondern hat sich bemüht, eine echte Alternative zu finden. Dafür möchten wir gratulieren. Über die geplante Schaffung eines Anreizsystems für die Ausrüstung mit Partikelfilter für dieselbetriebene Landwirtschaftsmaschinen, welcher der Regierungsrat die erforderlichen Budgetkredite bereits zugesichert hat, sind wir deshalb sehr erfreut. Wir finden diesen Vorschlag eine sehr gute, innovative und sehr sinnvolle Idee. Zug wäre der erste Kanton, der die Anschaffung von Partikelfilter für landwirtschaftliche Fahrzeuge finanziell unterstützt. Auch wenn der Anteil der landwirtschaftlichen Diesel-Fahrzeuge für die Belastung der Luft mit Feinstaubpartikeln mit rund 6 % (dieser Anteil ist bekanntlich sehr umstritten, die Landwirtschaft ist der Meinung, dass der Anteil wesentlich geringer ist) eine eher kleine Verursachergruppe darstellt, trägt die Ausrüstung mit Partikelfilter trotzdem wesentlich zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei. Gemäss unsern Informationen sind im Kt. Zug wahrscheinlich noch keine landwirtschaftlichen Traktoren mit Partikelfilter ausgerüstet. Serienmässige Angebote werden noch von keinen Firmen gemacht, als Zusatzausrüstung sind Partikelfilter für neue Traktoren bei den meisten Fabrikaten jedoch erhältlich. Eine Nachrüstung kann für moderne Dieselmotoren in Frage kommen. Wir stehen somit an Anfang einer neuen Entwicklung. Die von der Regierung geforderten staatspolitischen Voraussetzungen für ein Anreizsystem würden hier somit zu 100 % erfüllt. Im Vergleich zum Nutzen sind die geschätzten jährlichen Kosten für den Kanton von rund 90'000 Franken pro Jahr sehr günstig.

Aus rein staatspolitischen Überlegungen lehnt die Regierung demgegenüber die finanzielle Unterstützung von Schleppschlauchverteilern oder Einarbeitungsgeräten zur Reduktion von Ammoniakverlusten ab. Nachdem rund ein Viertel der potenziell einem Schleppschlauchverteiler zugänglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits so bearbeitet werden, erachtet sie die Voraussetzungen für ein Anreizsystem als nicht mehr gegeben. Diese Argumentation ist zugegebenermassen gut begründet

und sehr bedeutsam. Auch für den Votanten kommt eine nachträgliche finanzielle Unterstützung aus grundsätzlichen Überlegungen nicht in Frage. Selbstverständlich betrachtet auch er es als unschön, einem innovativen Landwirt erklären zu müssen, dass er, weil er ein Gerät frühzeitig angeschafft hat, nun nichts mehr erhält. Dass betroffene Landwirte dafür kaum Verständnis aufbringen können, ist absehbar, logisch und verständlich. Sie werden mit Sicherheit die berechnete Frage stellen, weshalb man dieses Förderprojekt erst jetzt gestartet hat. Nun, die Idee ist nicht neu. Während man heute angeblich zu spät ist, war man damals zu früh. Die Geräte waren noch nicht hangtauglich und konnten somit nicht flächendeckend eingesetzt werden. Das Projekt wurde deshalb als «staatspolitisch» untauglich eingestuft. Als politische Greenhörer und staatspolitisch getreue Staatsbürger hat man damals diese Ratschläge selbstverständlich befolgt und die Vorlage nicht eingereicht. Bei der Einreichung des Postulats war es Louis Suter bewusst, dass die Erfüllung dieser staatspolitischen Voraussetzung ein wichtiger Aspekt für die Erheblichkeitserklärung ist. Folgende Gründe haben ihn bewogen, dieses Postulat auch unter diesen Voraussetzungen einzureichen.

1. Die positiven umwelttechnischen Vorteile dieser Geräte sind unbestritten und werden auch von der Regierung ohne Wenn und Aber anerkannt.

2. Beim Einreichen des Postulats war es dem Votanten bewusst, dass für eine Ablehnung der Erheblichkeitserklärung höchstens eine zu hohe Zahl von bereits angeschafften Geräten in Frage kommt. Wo diese Limite genau liegt, wusste niemand zu sagen.

3. Bei der Beantwortung der Interpellation Prodoliet ist der Votant davon ausgegangen, dass der Regierung bekannt war, dass bereits heute 20 bis 30 solcher Geräte im Einsatz sind. Bei seinem Votum als Sprecher der CVP hatte er bereits eine Anzahl von ca. 20 Gräten erwähnt. Diese Zahl wurde ihm beim Amt für Landwirtschaft auch bestätigt. Der Interpellationsbeantwortung der Regierung ist zu entnehmen: «Eine Förderung von Kauf und Einsatz von Schleppschlauchverteilern mit finanziellen Beiträgen im Rahmen eines kantonalen Förderprogramms könnte bereits als Einzelmassnahme einen hohen Nutzen haben und kurzfristig umgesetzt werden.» Es wird berechnet, dass bei einem Kantonsbeitrag in der Grössenordnung von 5'000 Franken pro System mit Gesamtkosten von ca. 400'000 Franken zu rechnen ist, und geht somit davon aus, dass noch ca. 80 Geräte anzuschaffen wären. Da gemäss Regierung bei der Postulatsbeantwortung (S. 3, Abs. 3) mit 30 Geräten rund ein Viertel der potentiell einem Schleppschlauchverteiler zugänglichen landwirtschaftlichen Nutzflächen bearbeitet werden, war man sich somit dieses Problems bewusst und hat die umweltpolitische Komponente höher als die staatspolitische bewertet und den entsprechenden Vorschlag bei der Interpellationsbeantwortung gemacht.

4. Bei der Postulatsbeantwortung S. 3, Abs. 3 schreibt die Regierung: «Ein Anreizsystem rechtfertigt sich dann, wenn innovatives Handeln gefördert oder einer Innovation zu grösser Verbreitung verholfen werden soll.» Gemäss Meinung des Votanten treffen beide Argumente aus umweltpolitischen Gründen für eine Erheblichkeitserklärung aber gerade besonders gut zu. Erst die technische Weiterentwicklung erlaubte es, dass der Einsatz von Schleppschlauchverteiler auch am Hang möglich wurde. Dies hatte zur Folge, dass die regionale Verteilung dieser Geräte sehr unterschiedlich ist. Die beste Verbreitung ist auf Grund der technischen Entwicklung in den Tallagen. Wichtig ist jedoch auch eine gute Verbreitung in den Einzugsgebieten der Seen. Als hervorragende seeexterne Massnahme drängt sich somit die finanzielle Unterstützung geradezu auf.

5. Leider steht der massive und noch weiter zunehmende Druck auf die Preise der Agrarprodukte im krassen Gegensatz zu den ökologischen Bemühungen in der

Landwirtschaft. Aus Sicht der Grossverteiler steht die Produktionsmethode, z.B. Bio oder IP, nicht mehr im Vordergrund. Wichtig für sie ist in erster Linie die Qualitätssicherung der verkaufsfertigen Produkte. Mit der Einführung von Billiglinien (M-Budget; Prix-Garantie), deren Anteile bereits rund einen Drittel ausmachen, sollen auch die Schweizer Produzenten auf Massenproduktion umschalten. Da man den Endprodukten nicht ansieht, ob der Bauer seinen Traktor mit einem Partikelfilter ausgerüstet hat und ob er auf seinen Feldern mit einem Schleppschlauchverteiler arbeitet, wird das freiwillige Umrüsten auf umweltfreundliche Methoden aus finanziellen Gründen und wegen den neuen Trends, ausgelöst durch die Grossverteiler, immer mehr in den Hintergrund gestellt. Louis Suter will hier keine Landwirtschaftspolitik betreiben. Dazu ist der Kantonsrat der falsche Ort. Aber ein Vergleich – ohne Kommentar – sei trotzdem angebracht: Je nach Ausrüstung betragen die Anschaffungskosten für ein Schleppschlauchsystem ca. 16'500 bis 20'000 Franken. Das maximale landwirtschaftliche Einkommen, damit ein selbständig erwerbender Landwirt ein Anrecht auf Kinderzulagen hat, beträgt 30'000 Franken plus 5'000 Franken pro Kind.

Diese Gründe haben nicht nur den Votanten, sondern auch die CVP bewogen, die umwelttechnischen Aspekte höher als staatspolitische Gründe zu werten. Er ist sich bewusst, dass die Meinungen grösstenteils gemacht und die Chancen für die Erheblicherklärung wohl eher gering sind. Trotzdem möchte den Rat eindringlich bitten, auch die von ihm dargelegten Gründe gut mit einzubeziehen. Seiner Meinung nach lässt sich die kleine Politsünde wegen dem eher bescheidenen finanziellen Aufwand für die sehr positive und nachhaltige Wirkung, die sich damit erzielen lässt, sehr gut rechtfertigen. Deshalb, besten Dank für die Unterstützung der Erheblicherklärung.

Berty **Zeiter** hält fest, dass die AF dem Postulanten dankt für den Vorstoss. Sie geht mit ihm einig in der Analyse der Problematik und unterstützt seine Stossrichtung. Der Bauernstand gerät immer wieder ins Kreuzfeuer der Kritik wegen umweltbelastender Produktionsmethoden. Wir wissen um die Problematik der sinkenden Verdienstmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich, gerade bei kleineren Betrieben, wie sie vermehrt im Berggebiet anzutreffen sind. Deshalb läge im Bereich der Güllenausbringung ein guter Ansatzpunkt, über materielle Anreize ein ökologisches Verhalten zu fördern. Sicher ist es nicht einfach, bei bereits angelaufenen Innovationen ein möglichst gerechtes Fördersystem zu schaffen. Dabei bitten wir aber zu bedenken, dass das neue Schleppschlauchsystem bis jetzt vor allem im Talgebiet, also von grösseren und logischerweise auch meist finanzkräftigeren Landwirtschaftsbetrieben angeschafft wurde. Nun gälte es, auch noch jenen Landwirten die Umstellung zu ermöglichen, die auf finanziell weniger einträglichen Betrieben ihre Existenz erwirtschaften müssen. Für solche Situationen sind kantonale Fördersysteme ja auch gedacht.

Unser komplexes Ökologiesystem ist vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt. Deshalb müssen auch die Sanierungsmassnahmen an verschiedenen Problempunkten ansetzen. Im Luftprogramm des Kantons Zürich zur Unterstützung der Luftreinhalteverordnung werden auch mittelfristige Massnahmen aufgezählt. Nebst all den Massnahmen, die im Rahmen der Feinstaub-Diskussionen immer wieder erwähnt werden, steht folgender Punkt: «Senkung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft. Ammoniak kann durch atmosphärische Umwandlung ebenfalls zur Partikelbelastung beitragen.» Dies ist in der Vorlage 1398.2 auf S. 3 zuunterst gemeint, wenn von gefährlichen sekundären Partikeln die Rede ist. Wir bezweifeln, dass die Regierung ihren Ermessensspielraum in dieser Beziehung genügend zu Gunsten der Landwirt-

schaft ausnützt und werden deshalb für eine Erheblicherklärung des Postulats stimmen.

Noch etwas zum zweiten Teil der regierungsrätlichen Antwort. Mit der Schaffung eines Anreizsystems für Partikelfilter für grosse Landwirtschaftsmaschinen macht die Regierung einen sehr lobenswerten Schritt zur Bekämpfung der hohen Feinstaubbelastung. Die Landwirtschaft wird akzeptieren müssen, dass sie mit ihrem immer grösseren und schwereren Maschinenpark einen beträchtlichen Anteil zu dieser spezifischen Umweltbelastung beiträgt. Auch wir Alternativen wissen, dass einzelne Massnahmen nicht genügen, sondern dass erst viele Faktoren miteinander zum Ziel führen. Deshalb sagen wir auch hier: Das Eine tun und das Andere nicht lassen! Und bitten deshalb den Rat, die Erheblicherklärung des Postulats zu unterstützen.

Jean-Pierre **Prodoliet** erinnert daran, dass der Regierungsrat dieses Postulat ablehnt und es nicht erheblich erklären will. Das ist sehr enttäuschend. Seine Gründe sind absolut nicht einleuchtend. Eine Begründung ist die, dass ein Viertel der in Frage kommenden Nutzfläche bereits diese Schleppschlauchverteiler hat. Die restlichen drei Viertel werden noch in der bisherigen Art und Weise gedüngt. Man kann also nicht sagen, das Problem sei schon gelöst. Man hat den Eindruck, mit § 3 habe der Regierungsrat die Rechtsgrundlage, dies auszuführen. Nun sagt er aber, dass sei nicht so unter den gegebenen Umständen. Nun lädt ja der Postulant den Regierungsrat ein, allenfalls dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten. Wenn er es nicht aus eigener Kompetenz machen kann, weil die Bedingungen nicht mehr gegeben sind, so könnte er ja dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten. Man kann die Sache machen. Es gibt keinen Grund, das nicht durchzuführen.

Im Gegenzug und quasi als Ausrede bringt der Regierungsrat den Vorschlag eines Anreizsystems für Nachrüsten oder Neueinsetzen von Partikelfiltern bei Traktoren. Massnahme gegen Feinstaub. Natürlich haben wir da überhaupt nichts einzuwenden. Das ist sicher sinnvoll. Aber dies ist ein Thema, das ohnehin behandelt werden muss. Da wird etwas auf uns zukommen. Die Landwirtschaft wird da nicht ausgenommen sein. Das muss gemacht werden. Es gibt keinen Grund, zu sagen: Statt Ammoniak zu reduzieren, fördern wir die Feinstaubpartikelfilter.

Man sagt, es sei ungerecht, es gäbe solche, welche diese Schleppschlauchverteiler bereits angeschafft hätten. Das kann man bei vielen Dingen sagen. Wenn wir das Wohnbauförderungsgesetz anschauen, da werden Familien begünstigt, die in Wohnungen wohnen, bei denen die Eigentümer von der Verbilligung des Wohnförderungsgesetzes Gebrauch machen, und andere eben nicht. Das Landwirtschaftsamt könnte ja eine Vorlage unterbreiten, mit der sie versucht, diese Sache ein wenig auszugleichen. Es ist ja nicht gesagt, dass es nur Investitionsbeiträge sein müssen. Es könnten auch jährliche Beiträge sein. Man könnte eine Differenzierung machen. Hier ist das Landwirtschaftsamt gefordert, eine Art der Förderung durchzuführen, die vielleicht die Ungerechtigkeiten in diesem Sinne ein wenig ausgleicht.

Es gibt also keine Gründe, dieses Postulat abzulehnen. Es geht in Richtung der Verbesserung der Gesundheit des Waldes. In der Beantwortung der Interpellation des Votanten hat der Regierungsrat gesagt, man wolle etwas tun. Jean-Pierre Prodoliet bittet den Rat, das Postulat erheblich zu erklären.

Volkswirtschaftsdirektor Walter **Suter** zu seiner Interessenbindung: Er ist Cousin des Postulanten, Mitglied der CVP, Bauernsohn, und er gestattet sich trotzdem, eine etwas differenziertere Meinung zu vertreten. Er möchte den Rat im Namen des

Regierungsrats bitten, dieses Postulat nicht erheblich zu erklären. Es ist zwar richtig, und das haben wir in der Vorlage auch ausdrücklich zugestanden: Die Schleppschlauchverteilung der Gülle hat Vorteile und sie trägt zur Reduktion der Ammoniakemissionen wesentlich bei. Trotzdem sind wir der Meinung, dass wir – aus rechtlichen und nicht aus staatspolitischen Gründen – das Postulat nicht umsetzen sollten. § 3 des Einführungsgesetzes zur Landwirtschaft sagt ausdrücklich, dass man umwelt- und standortgerechte, Energie- und Produktionsmittel ergänzende Bewirtschaftungsmethoden unterstützen soll und kann, immer im Sinne eines Anreizsystems. Und dieser Aspekt ist mit diesem Postulat eindeutig nicht erfüllt, und zwar aus zwei Gründen. Einerseits wird mehr als ein Viertel der überhaupt möglichen Fläche, die mit diesem Schleppschlauchsystem bearbeitet werden kann, bereits so bearbeitet. Da kann man wirklich nicht mehr sagen, man würde helfen, ein neues System zu initiieren und im Sinne eines Anreizsystems eine neue Bewirtschaftungsmethode unterstützen. Seit fünf bis zehn Jahren gibt es Landwirte, die diese Methode anwenden. Zweitens ist nicht gerade ein gutes Anreizsystem, wenn man gerade die innovativen Leute bestraft, welche diese Methode bereits seit fünf bis zehn Jahren anwenden und dafür Geld investiert haben. Und erst die später Kommenden, die nicht innovativ sind, noch unterstützt mit Geld aus der Steuerkasse. Das hat nichts zu tun mit Anreizsystem und wir würden klar gegen das Gesetz verstossen. Es wäre auch falsch, eine spezielle Vorlage zu bringen, welche diesem Artikel im Einführungsgesetz widersprechen würde.

Wir glauben auch, dass wir einen guten Vorschlag gemacht haben, um wirklich eine innovationsträchtige Neuerung unterstützen zu können, mit der Unterstützung der Partikelfilter. Das ist realisierbar. Es kostet vielleicht sogar etwas mehr als die Unterstützung der Schleppschlauchsysteme. Aber es ist eine gute Alternative. Und der Volkswirtschaftsdirektor ist dankbar, dass die SP-Fraktion anerkennt, dass es zumindest eine sinnvolle Ausrede ist. Man kann natürlich immer alles machen. Man kann beide Systeme finanziell unterstützen. Aber irgendwie sind wir auch nicht nur zum Geldverteilen da als Kantonsregierung, sondern wir haben darauf zu achten, dass dieses Geld gesetzeskonform und auch wirksam eingesetzt wird. In anderen Debatten hören wir jeweils die entsprechenden Argumente. Und bitte helfen Sie uns auch bei der Umsetzung, uns an diese Vorgaben zu halten! Lehnen Sie deshalb bitte dieses Postulat ab!

→ Der Rat beschliesst mit 29 : 23 Stimmen, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

953 NÄCHSTE SITZUNG

Donnerstag, 31. August 2006